

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Umweltzone (private Nutzung)

Zur Vermeidung unnötigen Aufwandes bitte vor Antragstellung unbedingt das Merkblatt zum Antrag zu lesen. Insbesondere sind die antragspezifischen Hinweise auf einzureichende Unterlagen zu beachten!

Antragsteller/ in

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon/ Fax/ E-Mail _____

An das
Bezirksamt XYZ von Berlin

Antrag auf Erteilung (einer) Ausnahmegenehmigung(en) von den Verkehrsverboten einer Umweltzone nach der 35. BImSchV für nichtgewerbliche Zwecke

Ich beantrage eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Umweltzone für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen: _____.

Die Gültigkeit soll ____ Monate betragen (*maximal 18 Monate, bei Oldtimern zeitlich unbeschränkt.*)

Antragsgrund (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung bis _____
- Oldtimer
- Schwerbehinderung mit Merkzeichen „G“ oder gleichgestellte Personen
- Berufspendler _____
- Sonstiges _____

Folgende Nachweise sind – ggf. in Ablichtung – beigefügt:

- ____ Zulassungsbescheinigung(en) Teil 1 (Fahrzeugschein) ____ Oldtimernachweis(e) (*sofern nicht aus der Zulassungsbescheinigung ersichtlich*)
- ____ Bescheinigung(en) der Werkstatt/ des Lieferanten _____
- Schwerbehinderten- oder EU-Parkausweis
- Ärztliches Attest
- Beleg, dass Ersatzbeschaffung aufgrund sozialer Verhältnisse nicht zumutbar ist
- ____ Bescheinigung(en) des Arbeitgebers über ungünstige Arbeitszeiten

Die Hinweise im Merkblatt zum Antragsformular habe ich gelesen und beachtet.

Ort, Datum

Unterschrift

Folgende Klarstellungen vorab:

Fahrzeuge, die mit einer Plakette gekennzeichnet werden können*, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung. Falls noch nicht geschehen, bemühen Sie sich deshalb um die Kennzeichnung Ihres Fahrzeugs mittels Plakette. Diese werden durch die Zulassungsbehörden – in Berlin das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) Abt. III Kraftfahrzeugwesen und die für die Durchführung von Abgasuntersuchungen zugelassenen Stellen (z.B. TÜV, DEKRA, AU-Werkstätten) ausgegeben.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass das Fahrzeug **vor dem 1. März 2007** erstmalig auf den Antragsteller zugelassen wurde. Bei einer Zulassung seit 1. März 2007 hat Ihr Antrag keine Erfolgsaussichten. Es wird daher angeregt, auf einen Antrag zu verzichten.

- Diese Einschränkung gilt nicht für sog. Oldtimer, die vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr genommen wurden, oder eine mit den Ziffern 07 beginnende Erkennungsnummer haben.
- Sie gilt auch nicht für die Fälle der bereits beauftragten Nachrüstung bzw. Ersatzbeschaffung

Nachweise/ Unterlagen

Je nachdem, mit welcher Begründung Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, müssen entsprechende Unterlagen eingereicht werden. Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen führen zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung. Die Unterlagen können im Original bzw. in lesbarer Fotokopie eingereicht werden.

Für alle Fälle der Ausnahmegenehmigung:

Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1 für das betreffende Fahrzeug

und zusätzlich

- Bei Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung

Bescheinigung durch Werkstatt bzw. Lieferanten, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs bzw. die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs beauftragt wurde, mit Terminvorgabe, bis wann eine Nachrüstung/Beschaffung voraussichtlich realisiert werden kann

- Bei Oldtimern

Nachweis, dass das Fahrzeug vor mindestens 30 Jahren erstmals in den Verkehr genommen wurde (§ 2 Nr. 22 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)) oder eine mit den Ziffern „07“ beginnende Erkennungsnummer hat (§ 17 FZV)

- Bei Schwerbehinderten

Besonderer Hinweis:

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und in ihrem Schwerbehindertenausweis die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ haben, sind generell vom Fahrverbot ausgenommen und brauchen keine Ausnahmegenehmigung.

Behindertenausweis mit Merkzeichen „G“ oder EU-Parkausweis für Gleichgestellte

und

Bescheinigung durch Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den technisch notwendigen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist (ggf. mit Terminangabe, bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann)

und

Nachweis, dass der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug aufgrund sozialer Verhältnisse (Hilfebedürftigkeit/Existenzgefährdung) nicht zumutbar ist.

* nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)

Merkblatt

private Nutzung des Fahrzeuges

- Bei Berufspendlern

Bescheinigung des Arbeitgebers, dass

1. der Arbeitsbeginn des Antragstellers vor 06:00 Uhr und/oder das Arbeitsende nach 24:00 Uhr liegt und
2. bei Beschäftigungsorten innerhalb der Umweltzone sich der Beschäftigungsort des Antragstellers nicht am Rande der Umweltzone (also mehr als 400m von der Grenze der Umweltzone) befindet

oder

ärztliches Attest mit der Aussage, dass dem Antragsteller gesundheitsbedingt keine Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel möglich ist (mit beinhalten der voraussichtlicher Dauer der Mobilitätseinschränkung)

und

Bescheinigung durch Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den technisch notwendigen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit oder in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich ist (ggf. mit Terminangabe, bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann)

und

Nachweis, dass der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug aufgrund sozialer Verhältnisse (Hilfebedürftigkeit/Existenzgefährdung) nicht zumutbar ist.

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Umweltzone (gewerbliche Nutzung)

Zur Vermeidung unnötigen Aufwandes bitte vor Antragstellung unbedingt das **Merkblatt** zum Antrag zu lesen. Insbesondere sind die antragsspezifischen Hinweise auf einzureichende Unterlagen zu beachten!

Antragsteller/ in

Name/ Firma: _____

Anschrift: _____

Telefon/ Fax/ E-Mail _____

An das
Bezirksamt XYZ von Berlin

Antrag auf Erteilung (einer) Ausnahmegenehmigung(en) von den Verkehrsverboten einer Umweltzone nach der 35. BImSchV zur Nutzung im Wirtschaftsverkehr bzw. als Sonderfahrzeuge

Die Ausnahmegenehmigung soll für folgendes Fahrzeug gelten:

Amtliches Kennzeichen: _____ (siehe auch unten stehenden Fuhrparkhinweis).

Die Gültigkeit soll ____ Monate betragen (siehe Hinweise hierzu im Merkblatt zum Antrag).

Antragsgrund (Zutreffendes bitte ankreuzen):

- Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung bis _____
- Sonderfahrzeug
- Härtefall _____

Fahrzeugpark, der _____ weitere Fahrzeuge enthält
Weitere Fahrzeuge:

- | | |
|-----------|-----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |
| 7. _____ | 8. _____ |
| 9. _____ | 10. _____ |
| 11. _____ | 12. _____ |

Die Zahl der Genehmigungen wird nach einem bestimmten Schlüssel ermittelt, der auch von der Zahl der nicht vom Fahrverbot betroffenen Fahrzeuge abhängig ist. Daher sind bitte alle Fahrzeuge anzugeben; die Reihenfolge bei der Angabe nimmt die Behörde als Kriterium für die Auswahl der Fahrzeuge („Priorität“), wenn nicht alle Genehmigungen erhalten können.

Weitere Fahrzeuge bitte auf der Rückseite notieren.

Folgende Nachweise sind – ggf. in Ablichtung – beigefügt:

- ____ Zulassungsbescheinigung(en) Teil 1 (Fahrzeugschein)
- ____ Bescheinigung(en) der Werkstatt/ des Lieferanten _____
- ____ Glaubhafte Darlegung(en), dass das
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Fahrzeug Filmmotiv ist | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> die Geschäftsidee verkörpert etc. | <input type="checkbox"/> dem Schaustellergewerbe dient |
| <input type="checkbox"/> Fahrzeug mit festen Ein- und Aufbauten versehen ist und als Arbeitsstätte dient | |
| <input type="checkbox"/> Fertigungs- und Produktionsprozesse andernfalls nicht aufrechterhalten werden können | |
| <input type="checkbox"/> die Fahrzeuersatzbeschaffung zur Existenzgefährdung führt | |
- ____ Genehmigung eines Schwertransportes nach § 29 Abs. 3 StVO

Die Hinweise im Merkblatt zum Antragsformular habe ich gelesen und beachtet.

Anlage zur Ausnahme für Oldtimer vom Verkehrsverbot der Umweltzone Berlin

Fahrtennachweis für Oldtimer-Kfz _____									Seite
Lfd. Nummer	Fahrbeginn			Fahrtende			Fahrzweck	Fahrstrecke innerhalb der Umweltzone in km	Unterschrift
	Ort	Datum	Uhrzeit	Ort	Datum	Uhrzeit			
Übertrag									
Summe									

Folgende Klarstellungen vorab:

Fahrzeuge, die mit einer Plakette gekennzeichnet werden können*, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung. Falls noch nicht geschehen, bemühen Sie sich deshalb um die Kennzeichnung Ihres Fahrzeugs mittels Plakette. Diese werden durch die Zulassungsbehörden – in Berlin das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) Abt. III Kraftfahrzeugwesen – und die für die Durchführung von Abgasuntersuchungen zugelassenen Stellen (z.B. TÜV, DEKRA, AU-Werkstätten) ausgegeben.

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist, dass das Fahrzeug vor dem 1. März 2007 erstmalig auf Sie bzw. Ihr Unternehmen zugelassen wurde. Bei einer Zulassung seit 1. März 2007 hat Ihr Antrag keine Erfolgsaussichten. Es wird daher angeregt, auf einen Antrag zu verzichten.

- Diese Einschränkung gilt nicht für die Fälle der bereits beauftragten Nachrüstung bzw. Ersatzbeschaffung

Nachweise/ Unterlagen

Je nachdem, mit welcher Begründung Sie eine Ausnahmegenehmigung beantragen, müssen entsprechende Unterlagen eingereicht werden. Fehlende bzw. unvollständige Unterlagen führen zu erheblichen Verzögerungen in der Antragsbearbeitung. Die Unterlagen können im Original bzw. in lesbarer Fotokopie eingereicht werden.

Für alle Fälle der Ausnahmegenehmigung:

Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil 1 für das betreffende Fahrzeug

und zusätzlich

- bei Verzögerung bei der Nachrüstung oder Ersatzbeschaffung

Bescheinigung durch Werkstatt bzw. Lieferanten, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs bzw. die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs beauftragt wurde, mit Terminvorgabe, bis wann eine Nachrüstung/Beschaffung voraussichtlich realisiert werden kann

- für alle Sonderfahrzeuge

Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die sich durch besondere Merkmale auszeichnen. Wenn Ihre berufliche Tätigkeit speziell auf diese Fahrzeuge ausgerichtet ist und Sie also für die Ausübung Ihrer Tätigkeit zwingend auf das Fahrzeug angewiesen sind, können Sie Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn eine Nachrüstung nicht möglich ist.

Bescheinigung durch Kfz-Werkstatt, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den technisch notwendigen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit nicht möglich ist (ggf. mit Terminvorgabe, bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann).

Typische Fälle der Sonderfahrzeuge sind:

1) Sonderfahrzeuge, die die Geschäftsidee verkörpern

In den folgenden Fallgruppen (a) und (b), bei denen das verwendete Fahrzeug oder der verwendete Fahrzeugtyp die Geschäftsidee verkörpert und deshalb mit einem anderen moderneren Fahrzeug die Ausübung des Gewerbes nicht möglich wäre, kommt eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 18 Monate in Betracht:

a) besondere Fahrzeuge für touristische Angebote

Hierzu gehören insbesondere Oldtimer, London-Taxi, Trabant oder historische Busse, die für Hochzeitsfahrten oder Stadtrundfahrten eingesetzt werden.

Sie müssen glaubhaft darlegen, dass das verwendete Fahrzeug bzw. der Fahrzeugtyp die Geschäftsidee verkörpert und deshalb mit einem anderen moderneren Fahrzeug die Ausübung des Gewerbes bzw. die Durchführung der Sonderfahrt nicht möglich wäre.

* nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 der 35. BImSchV (Kennzeichnungsverordnung)

- b) Kfz der Filmbranche, die unmittelbar als Filmmotiv eingesetzt werden

Eine Ausnahmegenehmigung für diese Fallgruppe kommt ausschließlich für solche Fahrzeuge in Betracht, die für Dreharbeiten unmittelbar als Filmmotiv eingesetzt werden.

- 2) Sonderfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen innerhalb der Umweltzone

Für Fahrzeuge, die einen hohen Anschaffungswert haben oder für die die Umrüstung mit einem besonders hohen Aufwand verbunden wäre und die zudem nur eine geringe Fahrleistung innerhalb der Umweltzone aufweisen, kann in den folgenden Fällen eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 3 Jahre erteilt werden.

- a) **Schwerlasttransporte**

Transportfahrzeuge für Schwerlasten werden nur auf ganz bestimmten Einzelstrecken zugelassen. Zuerst ist daher bei der Verkehrslenkung Berlin ein Antrag auf Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO für die jeweilige Einzelstrecke zu stellen. Bei dieser Gelegenheit kann auch der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Umweltzone durch die Verkehrslenkung Berlin entgegengenommen und der zuständigen Behörde mit der Bitte um Bearbeitung zugeleitet werden. Die Verkehrslenkung Berlin teilt ihre Entscheidung zur Erlaubnis dann dem zuständigen Bezirksamt mit, das abschließend die Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Umweltzone erteilt und Ihnen separat zustellt. Die Ausnahmegenehmigung kann einzelfallbezogen oder auf Antrag für Wiederholungsfälle auf höchstens 3 Jahre befristet erteilt werden. Die befristete Ausnahmegenehmigung wird mit der Nebenbestimmung versehen, dass sie nur in Verbindung mit einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO gilt.

Als Nachweis ist daher eine von der Verkehrslenkung Berlin erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO oder eine an die Verkehrslenkung Berlin gerichtete entsprechende Antragskopie vorzulegen.

- b) **Zugmaschinen von Schaustellern**

Bei dieser Fallgruppe mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten ist ebenfalls nur eine geringe Fahrleistung innerhalb der Umweltzone gegeben, so dass hierfür eine Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen kann.

Sie müssen glaubhaft darlegen, dass das verwendete Fahrzeug ausschließlich zur Ausübung des Schaustellergewerbes benötigt wird.

- c) **Als Arbeitsstätte genutzte Fahrzeuge mit festen Auf-/ Einbauten**

Hierzu gehören Kraftfahrzeuge, die mit ihren festen Auf- oder Einbauten zugleich eine Arbeitsstätte sind (hierzu zählen z.B. Verkaufsfahrzeuge für Märkte sowie und Spezialfahrzeuge für Filmaufnahmen).

Nicht zu dieser Fallgruppe zählen Fahrzeuge mit Sonderaufbauten, die lediglich für den Lieferverkehr eingesetzt werden (z.B. Kühlfahrzeuge oder Fahrzeuge, die der Lagerhaltung dienen).

Sie müssen glaubhaft darlegen, dass das verwendete Fahrzeug mit festen Auf-/Einbauten versehen ist und als Arbeitsstätte dient.

Merkblatt

gewerbliche Nutzung des Fahrzeuges



- Fahrzeugparks

Für Unternehmen mit mehr als 4 Fahrzeugen sind Quoten für Ausnahmegenehmigungen festgelegt, wenn zum Ausgleich ein bestimmter Anteil der Fahrzeuge die Kriterien der Umweltzone übererfüllt, also eine grüne Plakette erhält. Die Dauer der Ausnahmegenehmigungen beträgt maximal 18 Monate.

Es ist eine Dokumentation des gesamten Fahrzeugparks erforderlich:

Die Zahl der Genehmigungen wird nach einem bestimmten Schlüssel ermittelt, der von der Zahl der nicht vom Fahrverbot betroffenen besonders schadstoffarmen Fahrzeuge abhängig ist. Daher sind bitte alle Fahrzeuge anzugeben; die Reihenfolge bei der Angabe nimmt die Behörde als Kriterium für die Auswahl der Fahrzeuge („Priorität“), wenn nicht alle Genehmigungen erhalten können. Bei der Berechnung der Anzahl der Ausnahmegenehmigungen wird anhand folgender Tabelle gerechnet und danach mathematisch auf- bzw. abgerundet.

Anteil besonders schadstoffarmer Fahrzeuge (grüne Plakette) am gesamten Fahrzeugpark	Anteil der Ausnahmegenehmigungen für nicht schadstoffarmen Fahrzeuge
in %	in %
<19,9	0
20,0 – 29,9	10
30,0 – 39,9	25
40,0 – 49,9	40
50,0 – 59,9	55
60,0 – 69,9	80
>70	100

- Härtefälle bei sonstigem Wirtschaftsverkehr

Eine Ausnahmegenehmigung für längstens 18 Monate ist auch möglich, wenn ein besonderer Härtefall gegeben ist. Hierfür müssen die nachfolgenden Voraussetzungen **gleichzeitig** erfüllt sein:

- Eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den technisch notwendigen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen ist zurzeit oder in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich,

Es ist eine Bescheinigung der Kfz-Werkstatt vorzulegen, dass eine Nachrüstung des Fahrzeugs auf den technisch notwendigen Abgasstandard mit handelsüblichen Einbausätzen zurzeit oder in dem vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich ist (ggf. mit Terminangabe, bis wann eine Nachrüstung voraussichtlich realisiert werden kann).

- der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug ist nicht zumutbar und

Sie müssen glaubhaft darlegen, dass der Ersatz durch ein geeignetes Fahrzeug zu einer Existenzgefährdung führt (z.B. Bescheinigung durch Steuerberater/-in).

- es muss ein besonderes öffentliches oder privates Interesse gegeben sein.

Ein derartiges Interesse liegt u.a. vor, wenn die gewerbliche Tätigkeit, z.B. der Fertigungs- und Produktionsprozess, auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann.

Bei Wirtschaftsbetrieben, deren Betriebssitz vor dem 01.03.2007 innerhalb der Umweltzone lag, und für den Lieferverkehr ist zunächst hierzu ein weiterer Nachweis entbehrlich.

Ansonsten ist glaubhaft darzulegen, dass Fertigungs- und Produktionsprozesse auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden können.